



ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

der

Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen,

Oberursel (Taunus)

(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

und ihren Aktionären

für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

„Optinova Optiworld“

(nachstehend „**TGV**“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Teilgesellschaftsvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Das TGV ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 192 bis 213 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend das „**KAGB**“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps eines Investmentvermögens gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (nachfolgend die „**OGAW-Richtlinie**“) verfolgt.

§ 2

Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB;
 - b) Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB;
 - c) Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB;
 - d) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen;
 - e) Derivate gemäß § 197 KAGB;
 - f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

§ 3

Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag.
3. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

4. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres enthält der Verkaufsprospekt.
5. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem TGV oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem TGV oder den Aktionären für sämtliche sonstige Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 4

Anlageziel und Anlagestrategie

Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in diesen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das TGV erworben werden dürfen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 5

Wertpapiere

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere für Rechnung des TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die „**Bundesanstalt**“) zugelassen ist¹;
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse
oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- e) es Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Vermögen des TGV gehören, erworben wurden;
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen;

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. <http://www.bafin.de>.

- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6

Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (nachfolgend die „**Geldmarktinstrumente**“), für Rechnung des TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist;
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem TGV des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens

ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört begeben oder garantiert werden;

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in Buchstabe a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden;
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden oder
 - f) sie von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 194 Absatz 1 Nr. 6 KAGB erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatz 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8

Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie erwerben. Anteile an anderen inländischen TGV und anderen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen TGV und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den

Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Satzung bzw. den Anlagebedingungen des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen TGV, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9

Derivate

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen Derivateverordnung (nachfolgend „**DerivateV**“) nutzen; Erläuterungen hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
- bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des TGV übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.
4. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des TGV für geboten hält.
5. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der

Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

6. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10

Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB nur bis zur Grenze von 10 Prozent des Werts des TGV erwerben.

§ 11

Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten. Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, jeweils insgesamt bis zu 100 Prozent des Werts des TGV in
 - a) Wertpapiere (§ 193 KAGB);
 - b) Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB);
 - c) Bankguthaben (§ 195 KAGB) oder
 - d) in Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen investieren.

Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV in sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.

2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des TGV erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des TGV nicht übersteigen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 und 2 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union,

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des TGV anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des TGV anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des TGV in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.

4. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV in Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bei je einem Kreditinstitut anlegen.
5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte;

20 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

6. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.
7. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

§ 12

Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Aufnahme zustimmt.

§ 13

Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben Wertpapier-Darlehensnehmer, einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (nachfolgend das „**HGB**“), bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind;
- b) Anteile an Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend der von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien;
- c) im Wege eines Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.

- 3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
- 4. Die Gesellschaft darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14

Pensionsgeschäfte

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
- 2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das TGV erworben werden dürfen.
- 3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
- 4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese

Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

AKTIENKLASSEN

§ 15

Aktienklassen

Für das Teilgesellschaftsvermögen Optinova Optiworld werden keine Aktienklassen gebildet.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 16

Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabetermin zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des TGV durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an dem TGV gewähren. Die Gesellschaft ermittelt unter Kontrolle der Verwahrstelle den Wert des TGV auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB sowie der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (nachfolgend die „**KARBV**“).
4. Der Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Absatz 1 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des jeweiligen Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

5. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des TGV zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
6. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
7. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 17

Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem TGV gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert).

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der KARBV.
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am TGV, gegebenenfalls zuzüglich eines in den Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am TGV, gegebenenfalls abzüglich eines in den Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.

4. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.
5. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetermin.
6. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
7. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Rücknahmetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.
8. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien am TGV zu verlangen. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rücknahme von Aktien besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag von Euro 300.000 bzw. den Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals nicht unterschreitet. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des TGV befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden TGV gewähren. § 98 Absatz 2 Sätze 4 und 5 KAGB sind im Falle der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu beachten.

9. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
10. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 18

Kosten

1. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem TGV belastet:
 - a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 - aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,6 Prozent des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - bb) Gegebenenfalls weitere Vergütungen, die an die Gesellschaft neben der Verwaltungsvergütung zu zahlen sind, z.B.
 - (1) die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das TGV gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der für das TGV – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das TGV entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen und
 - (2) die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des TGV eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40 Prozent der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften

die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.

b) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft zahlt für die Administration des TGV an den Administrator eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,30 Prozent des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht dem Administrator frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

c) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,0375 Prozent p.a. des Werts des TGV, mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Monat, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

d) Der Betrag, der jährlich aus dem TGV nach den vorstehenden Buchstabe a) aa), b) und c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,2 Prozent des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

e) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:

aa) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland sowie etwaige negative Zinsen auf Guthaben;

bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im

Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;

- ee) Kosten der Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von oder gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
 - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
 - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
 - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindexes anfallen können;
 - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - ll) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;
 - mm) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- f) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (nachfolgend die „**Transaktionskosten**“).
- g) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen TGV zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.

2. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, SONSTIGES

§ 19

Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im TGV wieder an.

§ 20

Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des TGV auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Investmentvermögen, oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Investmentvermögens oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das TGV aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das TGV darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

§ 21

Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des TGV macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des TGV während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das TGV während des Geschäftsjahres auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 22

Kündigung und Abwicklung des TGV

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des TGV mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das TGV zu verwalten. In diesem Falle geht das TGV bzw. das Verfügungsrecht über das TGV auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch

auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des TGV nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

§ 23

Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des TGV betreffen, bedürfen sie auch der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des TGV im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24
Laufzeit

Das TGV ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 25
Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das TGV auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TGV beginnt am 1. Juli eines jeden Kalenderjahrs und endet am 30. Juni.

§ 27
Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Aktionär im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.